

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 07.09.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H.S. 105) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Mietwert gilt die *bereinigte* Jahresrohmietae *incl. 5 % wegen Schönheitsreparaturen*. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1783) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietaen, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab der Veranlagung 2016 auf 5,31 festgeschrieben.

Artikel II

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer *kann* am Ende des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt werden. Die Gemeinde *kann* auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen erheben. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen *können* auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet werden. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.

Artikel III

§ 7 erhält folgende Fassung:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Bad Segeberg innerhalb einer Woche *schriftlich* anzuzeigen.

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Segeberg, den 03.11.2015

Stadt Bad Segeberg

L. S.

Dieter Schönfeld

Bürgermeister